

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 41b (neu)

Vorschulische Sprachförderung

¹ Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.

² Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

³ Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher. Sie berücksichtigt dabei bestehende Angebote. Schulgemeinden und Kanton tragen die Kosten.

⁴ Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.

§ 41c (neu)

Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.

² Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung verantwortlich.

³ Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.

⁴ Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, welche sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Titel nach § 64 (geändert)

8. Rechtsschutz

§ 68b

Aufgehoben.

§ 69

Aufgehoben.

§ 70

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (vorschulische Sprachförderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlass (RB Nummer)

Neu: –
Geändert: 411.11
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 10/192)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 10/192)	
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG)	
	I.	Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 41c Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung		
¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.		
² Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung verantwortlich.		
³ Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberichtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.		
		⁴ Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die welche sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.
	II.	(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 10/192)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 10/192)
III.	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
IV.	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.